



Veytaux, 27. Mai 2026

HAUS- UND SICHERHEITSREGELN

Das Schloss Chillon ist ein Baudenkmal, dessen Kulturerbe für die kommenden Generationen erhalten werden muss. Aus diesem Grund gelten bestimmte Regeln, die einen Besuch unter bestmöglichen Bedingungen ermöglichen.

Für wen gelten diese Regeln?

Diese Regeln gelten vollumfänglich für die Besucherinnen und Besucher des Schlosses Chillon sowie für:

- Personen oder Gruppen, die berechtigt sind, bestimmte Räumlichkeiten für Sitzungen, Empfänge, Konferenzen, Konzerte, Aufführungen oder Zeremonien zu nutzen;
- jede Person, die nicht zu den Mitarbeitenden des Schlosses gehört und sich – auch aus beruflichen Gründen – im Gebäude aufhält.

Die Hausordnung gilt für das gesamte Gelände, das unter der Verantwortung der Stiftung Schloss Chillon steht, d. h. für das Schloss selbst sowie dessen Außenanlagen.

Die Besucherinnen und Besucher haben sich jederzeit an die Anweisungen des Empfangs- und Aufsichtspersonals des Schlosses Chillon zu halten, insbesondere im Falle einer Evakuierung.

Jeder bei einer Kontrolle festgestellte Verstoß gegen die Bestimmungen sowie jedes Verhalten, das die körperliche oder seelische Unversehrtheit von Personen oder das Eigentum der Anlage gefährden könnte, berechtigt die Geschäftsleitung, die betreffende Person des Geländes zu verweisen und die Polizei zu verständigen.

Zugang zu den öffentlich zugänglichen Bereichen

Die öffentlich zugänglichen Bereiche umfassen die Räume und Höfe nach dem Kassenbereich. Für sie gelten ein Eintrittspreis sowie je nach Saison unterschiedliche Öffnungszeiten.

Die Schliessung einzelner Räume des Schlosses begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

Videoüberwachung

Das Schloss Chillon steht unter Videoüberwachung.

Verhaltensregeln, Sicherheit und Objektschutz

Von den Besucherinnen und Besuchern wird ein korrektes Verhalten gegenüber dem Schlosspersonal sowie gegenüber anderen Gästen erwartet.

Es ist strengstens untersagt:



CHILLON

- das Schloss in Badebekleidung, mit freiem Oberkörper oder in einer Kleidung zu betreten, die die öffentliche Ordnung stören könnte;
- barfuss zu gehen;
- auf dem Schlossgelände (Räume und Höfe) zu rauchen oder zu vaper;
- in den Räumen und Höfen zu rennen;
- ausserhalb der Cafeteria zu essen oder zu trinken;
- Wände, Holzverkleidungen oder Gegenstände zu beschmieren oder etwas in sie einzuritzen;
- Wandmalereien, Wandteppiche, Möbel oder Waffen der Sammlungen zu berühren;
- Sitzgelegenheiten oder Mobiliar ohne Genehmigung des Empfangs- und Aufsichtspersonals zu verschieben;
- Absperrungen oder Zugangsbeschränkungen zu übertreten;
- Abfälle wegzwerfen oder Kaugummi anzukleben;
- Selfie-Sticks zu benutzen;
- Blitzlicht zu verwenden;
- auf dem Schlossgelände oder in den Aussenbereichen Drohnen fliegen zu lassen;
- sich in der Umgebung des Schlosses mit Fahrrädern, Trottinets oder Rollschuhen fortzubewegen.

Aufgrund denkmalpflegerischer Gegebenheiten können die üblichen Sicherheitsnormen nicht immer eingehalten werden. Wir bemühen uns, potenzielle Gefahren (niedrige Türen, steile Treppen usw.) entsprechend zu kennzeichnen. Die Besucherinnen und Besucher sind für ihre eigene Sicherheit sowie für jene der Personen verantwortlich, für die sie die Aufsicht tragen.

Zutritt von Minderjährigen

Minderjährige unter 16 Jahren müssen von einer erwachsenen Person begleitet und beaufsichtigt werden. Ein unbegleiteter Zutritt ist erst ab 16 Jahren gestattet.

Verbotene Gegenstände im Schloss

Es ist strengstens untersagt, in die öffentlich zugänglichen Bereiche Gegenstände mitzubringen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Verwendungszwecks eine Gefahr für Personen, Güter, Kunstwerke und/oder Bauwerke darstellen, insbesondere:

- Waffen;
- Munition;
- Werkzeuge (Cutter, Schraubenzieher, Schlüssel, Scheren, Hämmer, Zangen, Gartenschere usw.);
- Hieb- und Stichwaffen;
- Rasierklingen;
- Baseballschläger;
- übermässig schwere, sperrige oder übelriechende Gegenstände;
- explosive, entzündliche oder flüchtige Stoffe.

Haustiere und Assistenzhunde



Haustiere sind auf dem Schlossgelände nicht erlaubt.
Ausschliesslich medizinische Assistenzhunde sind zugelassen, gegen Vorlage eines Assistenzhund-Ausweises oder eines ärztlichen Attests, das die Notwendigkeit eines Assistenzhundes bestätigt, und sofern sie ein eindeutig erkennbares Geschirr tragen. Alle anderen Tiere, einschliesslich Begleit-, Schutz-, Hüte-, Jagd- oder Therapiehunde, sind nicht erlaubt. Unter den Bäumen in der Nähe des Schlossbazars stehen zwei Hundehütten zur Verfügung.

Nutzung von Mobiltelefonen

Um den Besuchskomfort aller Gäste zu gewährleisten, bitten wir Sie:

- leise zu sprechen;
- innerhalb des Schlosses keine Telefonate zu führen;
- die Lautsprecherfunktion Ihres Telefons nicht zu verwenden;
- für den Audioguide der Chillon-App Kopfhörer oder Ohrhörer zu benutzen.

Führungen

Ausschliesslich die offiziellen Führerinnen und Führer von Chillon sind berechtigt, Führungen im Schloss durchzuführen.

Kinderwagen

Kinderwagen sind auf dem Besuchsgang nicht erlaubt und müssen im Garderobenbereich des Saals 4 (Cafeteria) abgestellt werden.

Politische Aktivitäten und Petitionen

Das Sammeln von Spenden, Unterschriften, das Durchführen von Petitionen, das Verteilen von Flugblättern oder die Verbreitung politischen Materials sind im Schloss und in seiner Umgebung untersagt. Die Verwendung des Schlossbildes für politische Zwecke ist verboten.

Kommerzielle oder Werbeaktivitäten

Jegliche kommerzielle Tätigkeit, Werbung, Propaganda, Anwerbung sowie Versammlungen oder Kundgebungen im Schloss und in seiner Umgebung sind untersagt. Die Nutzung des Namens oder des Bildes des Denkmals zu kommerziellen Zwecken ist ohne vorherige Bewilligung der Direktion verboten.